



Positivliste für Einzelfuttermittel – ein freiwilliger Beitrag der Wirtschaft zur Futtermittelsicherheit –

Prof. Dr. Volker Potthast
Gaukönigshofen

Ab 1996 war eine geschlossene Listung von Einzelfuttermitteln nicht mehr rechtlich verbindlich vorgeschrieben. Die Anzahl und die Menge an Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie stieg aber weiterhin an. Somit ergab sich die Notwendigkeit, diese Erzeugnisse zu erfassen und vor allem im Hinblick auf die Bezeichnung und Beschreibung zu ordnen und zu bewerten. Es war festzustellen, dass in diesem Bereich nicht immer Klarheit herrschte und teilweise „Phantasienamen“ auftraten.

Letztlich ausgelöst durch verschiedene „Skandale“ im Futtermittelbereich wurde Anfang des Jahres 2001 der Ruf nach einer geschlossenen Auflistung all derjenigen Futtermittel laut, die in Deutschland zur Verfütterung an Nutztiere gelangen.

Das Ziel dieser Liste sollte eine bessere Beurteilung der Unbedenklichkeit sein, eine Unterstützung bei der Rückverfolgbarkeit sowie eine bessere Beurteilung auch durch den Tierhalter, insbesondere hinsichtlich hygienischer Schwächen.

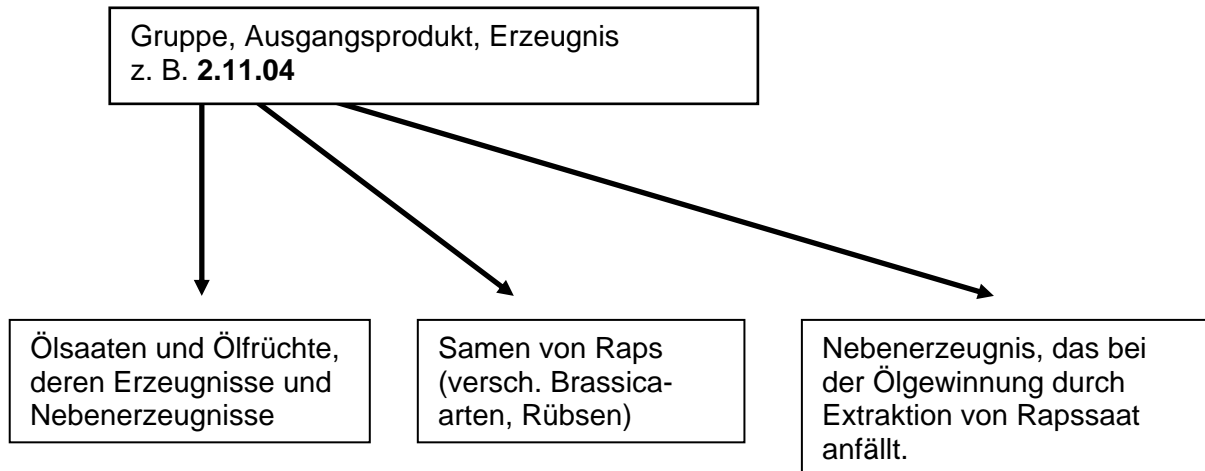
Mit dieser Aufgabe wurde die „Normenkommission für Einzelfuttermittel im Zentrallausschuss der Deutschen Landwirtschaft“ beauftragt. Im Zentrallausschuss sind der Deutsche Bauernverband, die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V., der Deutsche Raiffeisenverband sowie der Verband der Landwirtschaftskammern vertreten. Jüngst hinzu gekommen ist noch der Zentralverband Gartenbau.

Die Normenkommission setzt sich zusammen aus Fachleuten dieser Gremien sowie weiteren Experten aus der Beratung und dem VDLUFA sowie Vertretern aus der Wirtschaft. Ständige Gäste sind Vertreter des BMELV, des BVL, der Futtermittelüberwachung sowie die Kollegen von der Österreichischen Agentur für Gesundheit (AGES).

Die Normenkommission begann im Mai 2001 mit der Erstellung einer solchen Liste. Im Dezember desselben Jahres konnte die erste Fassung dieser Liste vorgelegt werden.

Inzwischen ist sie in der fünften Auflage erschienen und enthält derzeit circa 330 Einzelfuttermittel (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse). Dabei wurde der Bereich der Heimtiere bewusst nicht mit einbezogen. Dies hätte dazu geführt, dass die Liste auf Grund der Vielzahl der in diesem Bereich eingesetzten Komponenten unübersehbar geworden wäre. Weiterhin hätte man eine Reihe von erklärenden Hinweisen wie zum Beispiel zum Verfütterungs-Verbots-Gesetz (Eiweiß Tierischer Herkunft ist für Nutztiere verboten, für Heimtiere nicht) zur Unübersichtlichkeit geführt. Darüber hinaus ist die Unbedenklichkeit von Futtermitteln beim Einsatz zur Erzeugung von Lebensmitteln tierischer Herkunft ein zentraler Punkt der Positivliste. Die Heimtierfutter sind hiervon allerdings in weitaus geringerem Maße betroffen.

Die Futtermittel sind in der Positivliste zunächst nach einem dreigeteilten numerischen System geordnet. Die erste Ziffer bezeichnet die Gruppe der Futtermittel, die zweite die botanische Bezeichnung und die dritte schließlich das eigentliche Produkt. Die nachfolgende Grafik zeigt hierzu ein Beispiel in Form des Rapsextraktionsschrots:



Ein wesentlicher Bestandteil der Liste sind die Bezeichnung sowie die Beschreibung. Diese gehören zusammen. Eine Bezeichnung (in der die Natur des Stoffes erkennbar sein muss) darf nur dann verwendet werden, wenn das Produkt der dazu gehörigen Beschreibung entspricht.

„Differenzierungsmerkmale“ sollen verschiedene Qualitätsstufen ähnlicher Produkte klar voneinander abgrenzen. Wenn also beispielsweise für ein Produkt, das nach Mahlen und Absieben des Weizens verbleibt, nicht nur Kleie, sondern auch Grießkleie, Schälkleie und Futtermehl in den Verkehr gebracht werden sollen, dann müssen diese sich in bestimmten Merkmalen (hier der Stärkegehalt) unterscheiden, und die Grenzen müssen klar definiert sein.

Diese Vorgehensweise erklärt auch die nicht unbeträchtliche Anzahl der Futtermittel in der Liste. So finden sich allein unter Produkten aus Weizen 17 verschiedene Einzelfuttermittel.

Für verschiedene Futtermittel sind Anforderungen aufgestellt, so etwa für den Grad des Stärke-Aufschlusses, wenn ein Produkt die Bezeichnung „aufgeschlossen“ enthält.

Die verbindlich vorgeschriebenen Angaben zur Kennzeichnung sind teilweise um weitere Merkmale ergänzt, wenn diese aus Sicht der Kommission eine wichtige zusätzliche Information für den Verbraucher darstellen.

Da die Liste alle zur Verfütterung an Nutztiere vorkommenden Produkte enthält, umfasst sie selbstverständlich auch die wirtschaftseigenen Grobfutter. Hier kann es allerdings keinen so tiefgehenden Differenzierungsgrad geben wie bei den übrigen Produkten, da sonst eine unübersehbare Vielfalt von Futtermitteln hätte aufgeführt werden müssen. Grassilage könnte man zum Beispiel differenzieren als: „Aufwuchs vom Dauergrünland, grasreich, untergrasbetont, 1. Aufwuchs, Beginn bis Mitte der

Blüte, mit Hilfe von heterofermentativen Bakterien siliert...“ Um eine solche verwirrende Vielfalt zu vermeiden und die Liste nicht unnötig aufzublähen, wurden hier lediglich die Pflanzenarten (Aufwuchs vom Dauergrünland, Ackerfutter, Maispflanzen, Rapspflanzen usw.) aufgeführt, die dann jeweils frisch, getrocknet oder siliert sein können.

Zur Aufnahme eines Futtermittels in die Positivliste existiert ein umfangreicher Leitfaden, der bei Vorliegen von Anträgen abzuarbeiten ist. Insbesondere geht es um vier wesentliche Punkte:

1. Der Futterwert muss nachgewiesen sein.
2. Das Produkt muss unbedenklich für die Gesundheit von Tier und Mensch sein.
3. Es muss rechtlich zulässig sein.
4. Das Produkt muss auf dem Markt verfügbar sein bzw. nachgefragt werden.

Der Versuch, den Futterwert zu beschreiben, ist nicht ganz einfach, da der Futterwert sich nicht nur in Nährstoffgehalten, sondern auch in anderen Kriterien definieren lässt, so zum Beispiel im Strukturwert. Die Einführung von Mindestgehalten an Nährstoffen oder Energie ist problematisch, da auch ein Einzelfuttermittel mit extrem niedrigem Energiegehalt, beispielsweise in Sauenfuttern, zur Sättigung Verwendung finden kann und somit einen Futterwert besitzt.

Der Nachweis des Futterwertes für die Aufnahme eines Produktes in die Positivliste besteht somit derzeit in der konkreten Einsatzempfehlung (welche Mengen für welche Tierarten mit welcher Funktion) und der Dokumentation von Fütterungsversuchen.

Ein besonderes Kapitel – und eine besondere Herausforderung – stellen die Lebensmittel und die Lebensmittel-Nebenprodukte dar. Dabei ist zu differenzieren in:

1. Lebensmittel, die unverfälscht und unverdorben als Lebensmittel geeignet sind, aber beispielsweise wegen Ablauf eines Haltbarkeitsdatums nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
2. Lebensmittel, die infolge von Produktionsfehlern oder Havarien geringfügige Veränderungen aufweisen.
3. Nebenprodukte, die im Verlauf der Produktion von Lebensmitteln anfallen wie Molke oder Kleie.

Letztere fallen in großen Mengen an. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Größenordnung von Nebenprodukten einiger Industriezweige:

Industriezweig	Hauptprodukt(e) (Mio t)	Nebenprodukt(e) (Mio t)
Mehl- und Schälmmühlen	6,2	1,5
Zuckerfabriken	4,0	1,9
Ölmühlen	2,7	4,9
Brauereien	> 110Mio hl	0,5

Es ist richtig und aus ökologischer und volkswirtschaftlicher Sicht unumgänglich, dass versucht wird, diese enormen Mengen an wertvollen Nährstoffen in den Kreislauf zurück zu bringen, sie also der Verfütterung zugänglich zu machen.

Voraussetzung ist, dass die Produkte unbedenklich sind, also weder das von den Tieren gewonnene Produkt noch die Gesundheit der Tiere negativ beeinflussen.

Um die verschiedenartigen Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse etwas zu kanalisieren und mit entsprechenden Anforderungen / Beschreibungen zu versehen, werden diese Produkte derzeit in sechs Kategorien gelistet:

1. Lebensmittelidentische Stoffe und Erzeugnisse
2. Nebenerzeugnisse der Fertignahrungsindustrie
3. Nebenerzeugnisse der Back- und Teigwarenindustrie
4. Nebenerzeugnisse der Süßwarenindustrie
5. Nebenerzeugnisse der Konditorei- und Speiseeisindustrie
6. Nebenerzeugnisse aus der Verarbeitung von frischem Obst oder Gemüse

Daneben gibt es traditionell bereits einige Gruppen, die Nebenerzeugnisse der Lebensmittelindustrie umfassen wie z. B. Nebenerzeugnisse des Gärungsgewerbes und der Destillation, Milcherzeugnisse oder Getreidekörner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse.

Letztlich geht es darum, die Vielzahl der Produkte so einzuordnen, dass bestimmte Herstellungswege beschrieben und Anforderungen festgelegt werden können.

Zusätzliche Angaben zum Herstellungsprozess werden für die meisten Produkte in Form eines „Datenblattes“ gefordert. Das Datenblatt muss alle wichtigen Informationen zum Produkt enthalten, insbesondere zum Herstellungsverfahren, zu den verwendeten technischen Hilfsstoffen sowie ggf. Angaben zu unerwünschten Stoffen. Das Datenblatt sollte Kunden zugänglich sein und bei Änderungen unverzüglich aktualisiert werden. Somit können unterschiedliche Herstellungsverfahren bewertet werden, die durch die Beschreibung alleine nicht abgedeckt werden. Allerdings soll das Datenblatt auch nicht zu unnötiger Papierflut führen, daher ist nicht vorgesehen, es bei jeder Lieferung mitzuliefern, beispielsweise, wenn ein Produkt über einen langen Zeitraum unverändert produziert wird.

Nicht immer ganz einfach ist die Abgrenzung zwischen Einzelfuttermitteln und Zusatzstoffen. Letztere sind in einer entsprechenden EU-Verordnung (VO EG 1831/2003) geregelt und daher nicht Bestandteil der Positivliste.

Es gibt allerdings Fälle, in denen ein Stoff entweder als Zusatzstoff oder als Einzelfuttermittel Verwendung finden kann. Ein Beispiel hierfür ist Propylenglycol. Dieses ist einerseits als Zusatzstoff gelistet (unter Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel), andererseits wird es als Einzelfuttermittel zur Verbesserung der Energieversorgung hochleistender Milchkühe häufig eingesetzt und muss in diesem Falle als Einzelfuttermittel bezeichnet werden.

Hier kommt es ganz entscheidend darauf an, welcher Einsatzzweck im Einzelfall beabsichtigt ist. Somit ist die „Auslobung“ dieser Produkte ein wichtiges Kriterium zur Einordnung. Die Gefahr eines „Missbrauches“ ist hier unter Umständen gegeben, wenn nämlich ein Produkt als Einzelfuttermittel bezeichnet wird (beispielsweise bestimmte Kräuter, die natürlich auch Grünfutter sein könnten), tatsächlich aber bestimmte Wirkungen erhofft und beworben werden, die eindeutig dem Zusatzstoffbereich zugeordnet werden müssen.

Die Positivliste ist eine geschlossene Liste. Gleichwohl ist sie ständigen Änderungen unterworfen. So werden einerseits Anträge auf Neuaufnahme von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen gestellt, andererseits werden bei Bedarf auch Produkte aus der Liste gestrichen – beispielsweise dann, wenn sich Anhaltspunkte für eine kritische Risikoeinschätzung ergeben oder wenn am Markt kein Interesse für ein Produkt besteht.

Die Positivliste kann sicher einen Beitrag zur Futtermittelsicherheit leisten. Sie bringt einerseits durch eindeutig definierte Bezeichnungen und Beschreibungen Klarheit in den Markt, andererseits ist durch das Datenblatt eine bislang nicht gekannte Aufmerksamkeit entstanden. Ein ganz entscheidender Punkt besteht darin, dass viele Produzenten, so zum Beispiel von Nebenprodukten der Lebensmittelgewinnung und –herstellung, sich erstmalig mit ihrem Produkt und dessen Wertigkeit und Sicherheit befasst haben, kurz, dass ihnen plötzlich bewusst geworden ist, dass sie Futtermittel produzieren und damit eine wesentliche Verantwortung für die Gesundheit der Tiere und die Qualität der von den Tieren gewonnenen Lebensmittel haben.

Es wird angestrebt, jeweils im Sommer eines Jahres eine Neuauflage zu erstellen. Die bis dahin auftretenden Änderungen sind ebenso wie die jeweils aktuelle Version der Liste unter der Internet-Adresse www.futtermittel.net abrufbar.

Auszug aus der anschließenden Diskussion mit dem Autor:

Frage1: Wie sieht es rechtlich aus, wenn das Datenblatt fehlerhaft bzw. falsch ist?

Antwort: Da die Positivliste eine freiwillige Vereinbarung der Wirtschaft ist, ist das kein rechtliches Problem. Es könnte aber dazu führen, dass es zu einem Ausschluss aus QS kommt.

Nur wenn das Futtermittel falsch deklariert ist, besteht ein rechtliches Problem.

Frage2: Gibt es in der Positivliste Vorgaben zur Einsatzhöhe von Glycerin?

Antwort: In der Positivliste gibt es keine Vorgaben zur Einsatzhöhe von Glycerin. Diese gibt der Hersteller. Die Positivliste stellt lediglich Anforderungen an die Qualität der Produkte. Angaben zur Menge von Einzelfuttermitteln, die an Tiere verfüttert werden sollen, werden in der Positivliste nicht gegeben.

Frage 3: Gelten auch Fehlchargen wie z.B. vegetarische Fertigpizza oder Dosensuppe als Speisereste?

Antwort: Speisereste sind gesammelte Reste aus Betrieben. Wenn die Produkte aus einer definierten Produktion kommen, handelt es sich nicht um Speisereste. Eine Fehlcharge vegetarischer Pizza würde z.B. in die Kategorie Produkte aus der Fertigwarenindustrie fallen.

Frage 4: Gibt es Bestrebungen die Positivliste verbindlich zu machen?

Antwort: Bisher ist die Positivliste eine freiwillige Vereinbarung. Es gibt Bestrebungen für die EU eine verbindliche Liste zu erstellen. Bis dahin ist aber noch ein weiter Weg.

Frage 5: Kann ein Stoff auch anders deklariert werden als in der Positivliste beschrieben?

Antwort: Das ist futtermittelrechtlich nicht möglich.